



FRAUEN
BAND

STATUTEN

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauenband besteht ein im Jahr 2015 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Wildhaus – Alt St. Johann. Der Verein Frauenband entstand am 7. Mai 2015 durch den Zusammenschluss der

- Katholischen Frauengemeinschaft Wildhaus (gegründet 1915)
- Katholischen Frauengemeinschaft Alt St. Johann (gegründet 1919)
- Evangelischer Frauenverein Wildhaus (Statutenänderung 1947)
- Evangelischer Frauenverein Alt St. Johann (Statutenänderung 1979)
- Elterntreff (gegründet 2013)

Die am Zusammenschluss beteiligten Vereine sind mit erfolgter Gründung des Vereins Frauenband aufgelöst.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die ihre Verantwortung und ihre spezifischen Aufgaben in Gesellschaft, Staat, Kirche und Familie zu erfüllen suchen und dabei besonders Fraueninteressen vertreten. Er ist Gesinnungsneutral.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.2 Wahrnehmung sozialer und caritativer Aufgaben
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.4 Zusammenarbeit mit Gremien und Institutionen in Gemeinde und Region

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, welche Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen will und bereit ist, den Jahresbeitrag zu zahlen.

Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist. Ab dem 70. Lebensjahr ist die Entrichtung des Mitgliederbeitrages freiwillig.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Hauptversammlung
- B Vorstand
- C Rechnungsrevision

Art. 6 Ressorts

Im Verein Frauenband bestehen autonom geführte Ressortbereiche:

- **Kirche**
- **Familie**
- **Spass/Soziales**
- **Internes**

Innerhalb dieser einzelnen Ressortbereiche sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen durch die Ressortleiterinnen sicher zu stellen. Die Ressortleiterinnen werden durch die Hauptversammlung gewählt und sind Vorstandsmitgliederinnen im Verein Frauenband.

A Hauptversammlung

Art. 7 Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 8 Einladung, Anträge

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind bis vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Art. 9 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a. Jahresbericht der Präsidentin und der Ressortleiterinnen
- b. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisorinnen
- c. Genehmigung des Budgets
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f. Wahl der Ressortleiterinnen
- g. Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- h. Revision der Statuten (Art. 22)
- i. Auflösung des Vereins (Art. 23).

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.

- Präsidentin
- weitere Vorstandsmitglieder und Ressortleiterinnen

Der Vorstand organisiert sich selbst und stellt sicher, dass die Ressorts korrekt geführt werden.

Art. 13 Amtszeit

Rücktritte aus dem Vorstand sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Vorstandsmitglieder beträgt maximal neun Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Das Präsidium lädt unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung schriftlich dazu ein.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Presse- und Informationsarbeit
- 15.3 Führung der laufenden Geschäfte
- 15.4 Ausführungen der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.5 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 5 genannten Vereinszwecke- und aufgaben
- 15.6 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 15.7 Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 15.8 Begleitung des Ressorts
- 15.9 Kontakt mit den kantonalen und schweizerischen Verbänden

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 17

Mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zu Händen der Hauptversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder. Der Betrag wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.
- 17.2 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- 17.3 Beiträge öffentlicher Institutionen
- 17.4 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 17.5 Im Ressort Kirche – Beiträge aus kirchlichen Institutionen

Art. 19 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen zusammen mit dem Vorstand. Sie erstellt die Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin.

Art. 20 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen gemäss Entscheid an der Hauptversammlung an einer wohltätigen, caritativ orientierten Organisation gespendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Mai 2015 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und Statuten und treten per 7. Mai 2015 in Kraft. Die Statuten der Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaft Wildhaus (gegründet 1915), Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaft Alt St. Johann (gegründet 1919), Evangelischer Frauenverein Wildhaus (Statutenänderung 1947), Evangelischer Frauenverein Alt St. Johann (Statutenänderung 1979) sowie Elterntreff (gegründet 2013) sind damit erloschen.

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Ort und Datum:

Name:

Unterschrift:
